



Personalverordnung
der
Gemeinde Thusis



Personalverordnung der Gemeinde Thusis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbe-
reich

Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde.

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, sind die jeweils geltenden Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung, Schulgesetzgebung und Lehrerbesoldungsverordnung massgebend.

Für Lehrverhältnisse ist der Lehrvertrag massgebend.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

II. Arbeitsverhältnis

Art. 3

Rechtsnatur,
Anstellungs-
art

Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Der Stellenbeschrieb ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

Art. 4

Begriff

Vollzeitliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit auf einer Planstelle angestellt.

Teilzeitliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit auf einer Planstelle angestellt.

Aushilfen sind für eine teilzeitliche oder temporäre Tätigkeit ausserhalb des Stellenplanes angestellt.

Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Sie werden vom Gesetz oder vom Gemeinderat als solche bezeichnet.

Art. 5

Stellenausschreibung

Freie oder neuzuschaffende Planstellen werden in der Regel im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und nötigenfalls in der Tages- oder Fachpresse ausgeschrieben.

In folgenden Fällen kann auf eine öffentliche Stellenausschreibung verzichtet werden:

- a) für interne Beförderungen oder geeignete interne Bewerbungen;
- b) wenn überzählige geeignete Bewerbungen für eine andere ausgeschriebene Stelle vorliegen;
- c) wenn Reorganisationen dies rechtfertigen;
- d) wenn eigene Lehrlinge oder Lehrtochter nach Lehrabschluss eine Stelle suchen.

Art. 6

Anstellung

Die voll- und teilzeitlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aushilfen werden vom Gemeinderat angestellt.

Der Gemeinderat kann die Anstellung von Aushilfen dem zuständigen Departement übertragen.

Die Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen werden vom Schulrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat angestellt.

III. Rechte der Mitarbeitenden

Art. 7

Entlöhnung

Die Mitarbeitenden erhalten einen Grundlohn zuzüglich allfälliger Sozial- und besonderer Zulagen.

Der Grundlohn besteht aus den Lohnansätzen mit eingebautem Teuerungsausgleich.

- a) Die vollzeitlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Gehaltsklassen gemäss Skala der kantonalen Personalverordnung eingeteilt.
- b) Die teilzeitlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Prozenten einer Gehaltsklasse entlohnt.
- c) Das Grundgehalt der Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen richtet sich nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

- d) Aushilfen erhalten Taggeld oder Stundenlohn.
- e) Die Entschädigung der nebenamtlichen Mitarbeitenden richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder.

Für die Mitarbeitenden unter a + b entscheidet der Gemeinderat jeweils im 4. Quartal über die Gehaltseinstufung in der Regel ab 1. Januar des nächsten Jahres.

Art. 8

Gehaltszulagen

Die Mitarbeitenden unter lit a - d hievore erhalten die Sozial- und besonderen Gehaltszulagen gemäss den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Für Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen kann der Gemeinderat zusätzlich zum gesetzlichen Minimalgehalt eine Gehaltszulage beschliessen.

Art. 9

Langjährige Mitarbeit

An langjährige Mitarbeitende der Bereiche Verwaltung und Betriebe wird ab dem 15. Dienstjahr alle fünf Jahre ein bezahlter Urlaub gewährt. Dieser beträgt mit 15 und 20 Dienstjahren zwei Wochen und ab dem 25. Dienstjahr vier Wochen.

Ist der ganze Urlaubsbezug im gleichen Jahr aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann er auf 5 Jahre verteilt oder ganz oder teilweise in Form einer Zulage bezogen werden. Dabei entspricht ein nicht bezogener Urlaubstag einem Zwanzigstel des monatlichen Grundgehaltes.

Die Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen beziehen den Urlaub in Form einer Zulage. Diese beträgt mit 15 und 20 Dienstjahren einen halben und ab dem 25. Dienstjahr einen ganzen Monatslohn.

Art 10

Spesen

Für die Spesenentschädigung bei Aussendienst und den Ersatz anderer Barauslagen der Mitarbeitenden werden die jeweils geltenden Bestimmungen des Kantons übernommen.

Art. 11

Beschwerderecht

Die Mitarbeitenden können in dienstlichen Angelegenheiten Beschwerde führen. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

IV. Pflichten der Mitarbeitenden

Art. 12

Wohnsitz Die Mitarbeitenden können ihren Wohnsitz frei wählen.

Wenn die Tätigkeit es erfordert, kann der Gemeinderat Mitarbeitende zur Wohnsitznahme in der Gemeinde verpflichten.

Art. 13

Persönliche Arbeitsleistung Die Mitarbeitenden sind zu persönlicher Arbeitsleistung unter Einsatz ihrer vollen Arbeitskraft verpflichtet.

Der Gemeinderat erlässt Pflichtenhefte für die Planstellen.

Für die Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 14

Arbeitszeit Die Gesamtarbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitreglement des Kantons bzw. der Schulgesetzgebung.

Der Gemeinderat bzw. der Schulrat regelt die tägliche Arbeitszeit.

Art. 15

Amtsgeheimnis Die Mitarbeitenden haben über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

Der Gemeinderat erlässt ein Datenschutzreglement.

Art. 16

Nebenbeschäftigung Vollzeitliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen mit Bewilligung des Gemeinderates öffentliche Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen ausüben, welche sich mit der dienstlichen Stellung vertragen und die dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Verträgt sich die Nebentätigkeit mit der Anstellung bei der Gemeinde nicht, kann der Gemeinderat eine erteilte Bewilligung jederzeit rückgängig machen.

Es gelten ferner die Bestimmungen der Gemeindeverfassung

über die Unvereinbarkeit von Ämtern.

Art. 17

Annahme
von Geschen-
ken

Die Mitarbeitenden dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit geschieht.

Art. 18

Gebühren,
Provisionen

Sämtliche Gebühren und Abgaben für dienstliche Verrichtungen der Mitarbeitenden gehen in die Gemeindekasse, ebenso die Entschädigung des Staates und anderer Organisationen für Arbeiten, welche ihnen übertragen sind.

V. Disziplinarrecht

Art. 19

Disziplinar-
massnah-
men

Voll- und teilzeitliche Mitarbeitende sowie Aushilfen, deren Weiterbeschäftigung mit dem öffentlichen Interesse und/oder der beruflichen Tätigkeit nicht mehr vereinbar ist, können vom Gemeinderat disziplinarisch bestraft werden.

Dem Gemeinderat stehen folgende Massnahmen zu:

- a) Mündlicher oder schriftlicher Verweis
- b) Kürzung, Streichung oder Sistierung desurlaubes oder der Zulage für langjährige Mitarbeit (Art. 9)
- c) Vorübergehende DienstEinstellung mit Gehaltskürzung
- d) Ordentliche Kündigung
- e) Fristlose Entlassung

Das rechtliche Gehör ist gewährleistet.

Art. 20

Unfallversi-
cherung

Der Kreis der versicherten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Die Gemeinde trägt die Prämie der Berufsunfallversicherung. Der Gemeinderat kann die Prämie der Nichtberufsunfallversicherung ganz oder teilweise auf die Versicherten abwälzen.

Art. 21

Haftpflicht
· Für die Haftung der Gemeinde finden die Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes Anwendung.

Art. 22

Personalvorsorge
Der Kreis der versicherten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 23

Kranken-Taggeld
Der Gemeinderat kann eine Kranken-Taggeldversicherung abschliessen und die Prämie ganz oder teilweise auf die Versicherten abwälzen.

Art. 24

Versicherungsverträge
Der Gemeinderat schliesst alle notwendigen Verträge mit den Versicherern ab.

VI. Inkrafttreten

Art. 25

Inkrafttreten
Die Verordnung tritt durch Annahme an der Urnenabstimmung in Kraft und ersetzt die Personalverordnung vom 1.1.1991.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 2. Juni 2002.

Thusis, 3.6.2002

Der Gemeindeammann: Oscar Prevost
Der Gemeindeganzlist: Erich Meuli